

Siemens AG, CF R, Wittelsbacherplatz 2, 80333 Muenchen

Frau WP/StB Liesel Knorr
Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrats
Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Name	Dr. Jochen Schmitz
Department	CF R
Telephone	+49 (89) 636-36460
Fax	+49 (89) 636-58005
E-mail	jochen.schmitz@siemens.com
Date	28.03.2012

Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“

Sehr geehrte Frau Knorr,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Entwurf möchten wir uns bedanken. Wir halten ihn für einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Konzernlageberichterstattung.

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht deutlich besser strukturiert als die gegenwärtigen Standards, die durch ihn ersetzt werden sollen, und trennt deutlich klarer zwischen konkreter Anforderung und illustrierendem Beispiel. Diese könnte noch stärker ausgestaltet werden, z.B. durch eine Verlagerung der Beispiele in einen separaten Anhang zum Dokument.

Zusätzlich begrüßen wir die stärkere Betonung und klarere Formulierung der Verweismöglichkeiten auf andere Teile eines Geschäftsberichtes, durch die die mehrfache Nennung von Sachverhalten innerhalb eines Berichtes vermieden werden kann. Darüber hinausgehend würden wir die Einführung eines Grundsatzes befürworten, nach dem sämtliche Sachverhalte, die auch im Konzernanhang dargestellt werden, in den jeweiligen Teilen des Konzernlageberichts nicht nochmals genannt werden müssen, sondern durch Verweis auf die entsprechende Angabe im Konzernanhang adressiert werden können.

Insgesamt betrachten wir die ständig wachsenden Anforderungen an die Lageberichterstattung, die sich auch in diesem Standardentwurf manifestieren und die den Umfang der Lageberichterstattung in den vergangenen Jahren erheblich erhöht haben, mit Sorge. Aus unserer Sicht erhöhen weiter ansteigende Berichtsumfänge nicht notwendigerweise das Verständnis der Adressaten, sondern beeinträchtigen dieses durch die Bereitstellung von zu vielen Informationen, die die Unterscheidung von wichtigen und weniger wichtigen Informationen erschwert.

Siemens AG
Corporate Finance
Management: Joe Kaeser

Wittelsbacherplatz 2
80333 Muenchen
Germany

Tel.: +49 (89) 636 00
Fax: +49 (89) 636 34242

Siemens Aktiengesellschaft: Chairman of the Supervisory Board: Gerhard Cromme;
Managing Board: Peter Loescher, Chairman, President and Chief Executive Officer; Roland Busch, Brigitte Ederer, Klaus Helmrich, Joe Kaeser, Barbara Kux, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Peter Y. Solmssen, Michael Suess
Registered offices: Berlin and Munich, Germany; Commercial registries: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, Munich, HRB 6684
WEEE-Reg.-No. DE 23691322

Insbesondere sehen wir die geplanten Neuregelungen in der Prognose- und der Risikoberichterstattung sehr kritisch. Wir sind der Überzeugung, dass der Nutzen der vom Standardentwurf angestrebten erheblichen Erweiterung dieser Berichtsbestandteile für die Adressaten fragwürdig ist und für die Unternehmen mit großen Nachteilen verbunden sein wird. Insgesamt sind wir der Meinung, dass die Anforderungen für deutsche Unternehmen nicht über international gebräuchliche und akzeptierte Standards hinausgehen sollten.

Zusätzlich zu den Anmerkungen zu den Fragen des DSR haben wir noch eine Reihe weiterer Punkte identifiziert, die wir in die Diskussion einbringen möchten.

Für Rückfragen zu unseren Antworten steht Ihnen neben den Unterzeichnern Herr Dr. Marcus Mayer unter Tel. 089/636 - 33240 oder email mayer.marcus@siemens.com gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Schmitz
Corporate Vice President and Controller



Dr. Jürgen Wagner
Head of Financial Disclosure and
Corporate Performance Controlling

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

- a) Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?
- b) Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst / geändert werden sollten?
- c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?

Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir sind der Ansicht, dass der in Tz. 11 enthaltene Katalog an Definitionen zu umfangreich ist und daher reduziert werden sollte.

- Insbesondere auf die Definition allgemeiner Begriffe wie Analyse, Angabe/ Darstellung, Beurteilung und Ziel kann unseres Erachtens verzichtet werden. Darüber hinaus könnte aus unserer Sicht auch die Definition von Begriffen wie Berichtszeitraum, Cashflow, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzinstrumente und Geschäftsergebnis entfallen, da diese Begriffe ebenfalls allgemein definiert sind und die Bedeutung der Begriffe in E-DRS 27 auch nicht strittig sein dürfte.

Zudem sollten aus unserer Sicht alle Definitionen, die nur Verweise enthalten gestrichen werden (z.B. Intervallprognose: siehe Prognose), da dies den Umfang der in Tz. 11 enthaltenen Definitionen erheblich reduzieren würde.

Aus unserer Sicht sollten die Definitionen von Chancen und Risiken geändert werden. Dazu verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 2.

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir halten eine Definition des Chancen- und Risikobegriffs für hilfreich. Jedoch sollte sich diese an den international geläufigen Standards, insbesondere des COSO ERM-Integrated Frameworks, orientieren. Dort werden Risiken bzw. Chancen als Abweichungen von den Unternehmenszielen definiert. Im vorgeschlagenen Standard wird jedoch auch der Bezug zur Prognose genommen. Eine Abweichung der Definition von den international gebräuchlichen Vorschriften sehen wir kritisch. Insbesondere, da die Definitionen der Begriffe „Ziele“ und „Prognose“ im E-DRS 27 nicht deckungsgleich sind, was in der Praxis zu Auslegungsfragen führen wird.

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Wir halten die Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für entbehrlich, wenn der Grundsatz der Wesentlichkeit gemäß Tz. 13 für den gesamten Lagebericht gilt. Unseres Erachtens führt ein separater Bezug zum Wesentlichkeitsprinzip in einzelnen Standardanforderungen eher zu Unklarheit und zu Diskussionen in wieweit dann das Prinzip der Wesentlichkeit für Standardanforderungen gilt, in denen nicht explizit das Wesentlichkeitsprinzip erwähnt wird.

- Derzeit finden sich im Standardentwurf in Bezug auf Wesentlichkeit unterschiedliche Begrifflichkeiten wie „wesentlich“ (Tz. 13), „bedeutsamst“ (Tz. 103), „wichtigst“ (Tz. 128). Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Begriffe in Bezug auf Wesentlichkeit im Standard einheitlich gewählt werden.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir stimmen der Auffassung des DSR zu, dass es sich bei der Anforderung „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ weniger um einen Berichterstattungsgrundsatz, sondern um eine inhaltliche Anforderung handelt.

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Wir halten es grundsätzlich für diskussionswürdig, ob die Vorschriften in einem DRS über die Anforderungen des HGB hinausgehen sollten. Grundsätzlich sollte ein DRS nur die Anforderungen des HGB konkretisieren. Die geplanten Vorschriften zur Strategieberichterstattung halten wir insbesondere in diesem speziellen Fall für fragwürdig, da dieser Punkt, obwohl im ersten Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz enthalten, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde.

Wie der DSR richtig feststellt, hat sich auch ohne gesetzliche Vorgaben eine Berichtspraxis entwickelt, in der die Unternehmen über ihre Strategie berichten. Eine separate Regelung in einem Standard ist daher aus unserer Sicht nicht notwendig.

In jedem Fall sollten im Sinne des Management Approaches Vorgaben hinsichtlich des Inhaltes vermieden werden, da diese in der Praxis zur Abarbeitung einer Checkliste führen könnten, ohne notwendigerweise die Berichterstattung zur individuellen Strategie des Unternehmens zu verbessern.

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

- Die im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit halten wir für nicht notwendig.

Die Berichterstattung über Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren erheblich an Gewicht gewonnen. Informationen zu diesen – häufig nicht-finanziellen – Leistungsindikatoren stellen aus unserer Sicht einen Beitrag zum Verständnis eines Unternehmens für die Adressaten dar. Diese Interessen wurden in den letzten Jahren in der Praxis immer stärker berücksichtigt und nach dem Management Approach in die Konzernlageberichte sukzessive aufgenommen. Nach unserer Einschätzung und Erfahrung orientieren sich, in Deutschland wie weltweit, eine Vielzahl an Unternehmen an der GRI als anerkanntes internationales Rahmenwerk. Aufgrund dieser großen, gerade auch internationalen Akzeptanz der GRI halten wir es nicht für notwendig, in E-DRS 27 weitergehende Offenlegungsvorschriften zu implementieren. Andernfalls müssten sich Unternehmen an zwei Regelwerken orientieren. Darüber hinaus bestünde die Gefahr von widersprüchlichen Anforderungen in den beiden Regelwerken.

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Die Bezeichnung „Prognosebericht“ halten wir für zutreffend. Sie ist in der Praxis etabliert und allgemein verständlich.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir befürworten eine am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung. Aus unserer Sicht erhalten die Adressaten eines Unternehmens so ein Verständnis, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird, und damit die aus Unternehmens-

sicht entscheidungsrelevanten Informationen. Eine Vorgabe konkreter Kennzahlen würde nur zu einer scheinbaren Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen führen, da unternehmensindividuelle Definitionen für die Kennzahlen erfolgen würden. Zudem sind aufgrund der jeweiligen branchenspezifischen Gegebenheiten nicht alle Kennzahlen zwingend für die Steuerung eines Unternehmens geeignet. Kennzahlen, die einzig aufgrund regulatorischer Vorschriften ermittelt, aber nicht zur Unternehmenssteuerung eingesetzt werden, vermitteln aus unserer Sicht keine entscheidungsrelevanten Informationen.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Hinsichtlich der geplanten Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit begrüßen wir die Möglichkeit zur Verkürzung des Prognosehorizonts auf ein Jahr, weil der Detailplanungsprozess in der Praxis häufig nur für ein Jahr erfolgt und die Prognosegenauigkeit mit zunehmendem Planungshorizont deutlich abnimmt. Allerdings stehen wir dem Umfang und der Zielsetzung der im Vergleich zum DRS 15 neu eingeführten Vorschriften sehr kritisch gegenüber. Die Umsetzung dieser neuen Vorschriften würde zu einer erheblichen Erweiterung des Prognoseberichts im Vergleich zur heutigen Praxis führen, ohne dass hiermit für die Adressaten ein deutlich höherer Nutzen gesichert ist. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuregelungen insbesondere dem komplexen und volatilen Umfeld von global agierenden Unternehmen nicht gerecht.

Dabei halten wir insbesondere die neuen Anforderungen, die zu einer stärkeren Quantifizierung der Prognosen führen, für kritisch. Gerade bei großen und komplexen Unternehmen sind sehr viele verschiedene Annahmen zu treffen. Selbst kleinere Änderungen in den Annahmen können dann bereits zu größeren Änderungen der prognostizierten Kennzahlen führen. Es ist damit praktisch unmöglich, den „richtigen“ Wert für eine Kennzahl – berechnet aus zahlreichen Einzelwerten, die alle ermittelt werden müssen – zu prognostizieren. Wir sind der Auffassung, dass eine stärkere quantitative Berichterstattung als in der heutigen Praxis nur zu einer Scheingenauigkeit mit den bekannten Erwartungslücken führen würde.

Vor dem Hintergrund haftungsrechtlicher Fragestellungen bei zukunftsbezogenen Aussagen, insbesondere auch im internationalen Kontext, haben wir zudem große Sorge, dass eine stärkere Quantifizierung eine höhere Erwartungshaltung beim Adressaten hinsichtlich der Erreichung einer konkreten Kennzahl entstehen könnte, mit umfangreichen Maßnahmen, einschließlich potenzieller gerichtlicher Klagen insbesondere in den USA, seitens der Adressaten bei Nichterreichung der quantitativen Prognosen.

Nach Tz. 128 wären Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren abzugeben. Im Standardentwurf wird der Terminus „wichtigster Leistungsindikator“ jedoch nicht definiert. Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass nicht alle Kennzahlen, die nach Tz. 104 bzw. Tz. 108 berichtet werden, prognostiziert werden müssen. Die Aufnahme von Prognosen für die Entwicklung nicht-finanzieller Leistungsindikatoren sehen wir kritisch, da die zusätzliche Information über die Entwicklung nicht-finanzieller Leis-

tungsindikatoren häufig nicht dieselbe Entscheidungsrelevanz für Investoren besitzt wie die Prognose finanzieller Kennzahlen. Ferner haben die Inhalte und unternehmensinternen Reportingprozesse bei nicht-finanziellen Leistungsindikatoren nicht den gleichen Reifegrad wie bei finanziellen Leistungsindikatoren. Letztlich würde durch die nicht-finanziellen Leistungsindikatoren der Umfang der Berichte noch weiter zunehmen; die Übersichtlichkeit droht weiter zu leiden, falls neue Berichtsbestandteile mit fragwürdigem Nutzen eingeführt würden.

- In diesem Zusammenhang halten wir auch die in Tz. 56 vorgeschlagene Regelung, in der Vorperiode berichtete Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen und die Abweichung zu analysieren, für komplexe Großunternehmen in der Praxis nicht oder nur schwer durchführbar. Abweichungen der tatsächlichen von der geplanten Geschäftsentwicklung sind in aller Regel nicht monokausal begründbar, sondern ergeben sich aus dem Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren, die aufgrund ihrer engen Verbindung nicht isoliert dargestellt werden können. Darüber hinaus adressieren die Unternehmen während des Geschäftsjahrs, u.a. durch Erkenntnisse aus ihrem Risikomanagementsystem, Abweichungen von der geplanten Geschäftsentwicklung durch eine Vielzahl von Maßnahmen. Eine direkte, quantifizierbare Zuweisung der Abweichungen auf einzelne Faktoren bzw. Maßnahmen ist daher nicht möglich, eine allgemeine Darstellung auf aggregierter Ebene jedoch wenig hilfreich und nur mit hohem zusätzlichem Aufwand zu erstellen. Sollten eindeutige Muster für Abweichungen erkennbar sein, die einen klaren Nutzen für die Adressaten bei der Beurteilung der Geschäftsentwicklung darstellen (z.B. Angaben zu Trends und ungewöhnlichen Ereignissen), lässt sich bereits auf Basis der bestehenden Regelungen, z.B. in DRS 15.50 (analog auch in E-DRS 27.66), eine unternehmerische Berichtspflicht ableiten.

Bedacht werden sollte auch, dass es sich bei Prognosen oftmals um wettbewerbsrelevante Informationen handelt, die nicht im Detail veröffentlicht werden sollten. Je konkreter die Anforderungen an die zu prognostizierenden Kennzahlen gestellt werden, desto mehr werden Unternehmen ihre bisherige Berichtserstattungspraxis überprüfen, um eine Veröffentlichung von Informationen zu vermeiden, die nachteilig im Wettbewerb sein könnten. Dies gilt insbesondere für deutsche, global agierende Unternehmen, deren ausländische Wettbewerber nicht den gleichen Regeln unterliegen.

Schließlich sollten aufgrund des Geltungsbereiches des Standards auch die international gebräuchlichen Vorschriften nicht außer Acht gelassen werden. So erfordern weder das IFRS Practice Statement Management Commentary noch die Regeln der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission in Form 20-F (Instructions to Form 20-F, Item 5 bzw. Item 303 von Regulation S-K) auch nur annähernd das Ausmaß und die Detaillierung von Prognosen wie der vorliegende Entwurf des E-DRS 27.

Insgesamt halten wir die gegenwärtigen Vorschriften zur Prognoseberichterstattung im DRS 15 für allgemein etabliert und ausreichend, um den Adressaten entscheidungsrelevante Informationen bereit zu stellen. Aus unserer Sicht ist lediglich die vorgeschlagene Verkürzung des Prognosehorizonts auf ein Jahr notwendig und sinnvoll.

Hinsichtlich der Differenzierung der Anforderungen für kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen sind wir der Auffassung, dass durch die Konkretisierung von gesetzlichen Vorschriften keine unterschiedlichen Vorschriften für eine Teilgruppe von Unternehmen geschaffen werden sollten.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Es ist grundsätzlich sachgerecht, bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit geringere Anforderungen an die Prognose zu stellen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Begriff „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ im Standardentwurf nicht näher ausgeführt wird. Wir halten es für praktikabler, statt auf die außergewöhnlich hohe Unsicherheit eher auf die mangelnde Prognostizierbarkeit für einzelne Teilbereiche des Prognoseberichts abzustellen.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir begrüßen ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform, da sie den Unternehmen die erforderliche Flexibilität gibt, gemäß dem Management Approach über die Risikolage zu berichten. Aufgrund des allgemein üblichen Begriffsverständnisses eines Risikos, insbesondere nach dem COSO ERM-Framework, das Risiken als Abweichungen von den Zielen definiert, verstehen wir ein Bruttorisiko als Gesamtrisiko (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung und Vorsorgen, wie Rückstellungen und Abschreibungen). Ein Nettorisiko hingegen stellt die Risikoeinschätzung nach begrenzenden Maßnahmen (z.B. Versicherungen, Maßnahmen aus dem internen Kontrollsystem etc.) und auch abzüglich bilanzieller Vorsorgen des unternehmerisch akzeptierten Risikos (z.B. durch Rückstellungen und Abschreibungen) dar. Eine fehlende Berücksichtigung der Vorsorgen in der Nettodarstellung, widerspricht damit auf Grundlage der anerkannten Risikomanagementframeworks unserem allgemeinen Verständnis und wird nur bei einer Beschränkung auf Cash Flow-Größen Sinn machen.

Kritisch sehen wir darüber hinaus die vorgeschlagene Regelung zur Darlegung der Risiken auf Segmentebene (Tz. 153) sowie die Zusammenführung der Einzelrisiken zu einem Gesamtbild der Risikolage (Tz. 162).

Bezüglich der Segmentberichterstattung von Risiken sehen wir die Gefahr, dass eine Aufteilung der Risiken auf die Segmente neben dem erheblichen Mehraufwand für das berichtende Unternehmen auch für die Adressaten gerade bei global agierenden und diversifizierten Großkonzernen nachteilig ist. Eine konsolidierte Sicht der Risikosituation würde nicht mehr vermittelt werden, da kumulative Aspekte durch eine individuelle Segmentbetrachtung nicht transparent werden. Verschärft wird diese Problematik durch die Tatsache, dass eine Vielzahl von Risiken (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Risiken aus politischen und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten etc.) den Gesamtkonzern und damit alle Segmente betreffen können. Eine Aufspaltung der Berichterstattung führt – sofern eine Aufteilung der Risiken auf einzelne Segmente überhaupt sinnvoll möglich ist – dabei zu einer Mehrfachnennung und damit der unnötigen Erweiterung des Berichts, was zu Lasten der Klarheit und Übersichtlichkeit geht. Wir plädieren daher dafür, dass Risiken, sofern sie bedeutende unterschiedliche

regionale oder segmentspezifische Auswirkungen haben, individuell dargestellt werden sollten. D.h., dass nur Abweichungen in der Risikoeinschätzung in der Risikoberichterstattung zwischen den Segmenten hervorgehoben werden sollten, sofern diese signifikant sind.

Bezüglich der Zusammenführung der Einzelrisiken zu einem Gesamtbild der Risikolage möchten wir darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht nur schwer möglich ist, eine verständliche fachliche Gesamtaussage, die über eine Aussage zu existenzgefährdenden Risiken hinausgeht, zu formulieren, da insbesondere einzelne Risikokategorien in der Regel nicht miteinander vergleichbar sind und somit auch nicht aggregiert werden können. Sollte jedoch an dieser Regelung festgehalten werden, dann würden wir ein Praxisbeispiel begrüßen, dass eine komplexe Risikoberichterstattung unter der Berücksichtigung von möglichen unterschiedlichen quantitativen und qualitativen Risiken berücksichtigt.

– **Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen**

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Wir teilen die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht. Explizite Bezüge und Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen halten wir für entbehrlich.

Frage 13:

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir halten die geforderten segmentspezifischen Angaben, insbesondere die enge Verknüpfung mit Angaben aus der Segmentberichterstattung im Zwischenabschluss in Tz. 78 und Tz. 93, für zweckgerecht. Aus unserer Sicht erhalten Adressaten damit entscheidungsrelevante Informationen. Die Offenlegungsvorschriften des IFRS 8 führen dazu, dass die Adressaten umfangreiche Informationen auf Ebene der Segmente erhalten. Anzahl und Umfang der segmentspezifischen Angaben sollten daher, gerade auch im internationalen Vergleich, nicht über die für den Zwischenabschluss geforderten Angaben hinausgehen.

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

- a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen, für das alle Anforderungen des E-DRS 27 gelten werden, haben wir keine Präferenz für weitere Differenzierungen der Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Die gewählte Darstellungsweise der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen halten wir für sachgerecht und zielführend.

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

- a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Wir sind nicht der Auffassung, dass eine Aussage zur Übereinstimmung des Konzernlageberichtes mit dem IFRS Practice Statement Management Commentary (IFRS PS MC) einen Zusatznutzen für die Lageberichtsadressaten darstellen würde. Das IFRS PS MC ist in seiner gegenwärtigen Fassung deutlich allgemeiner gehalten als die im E-DRS 27 vorgeschlagenen Regelungen, welche deutlich detaillierter und ausführlicher sind, und aus unserer Sicht eher für Unternehmen relevant, die ihren Sitz in Ländern mit weniger ausgeprägten gesetzlichen Regelungen haben. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei einer künftigen Änderung des IFRS PS MC diese Übereinstimmungserklärung neu geprüft werden müsste.

Auch die Abgabe einer Erklärung zur Übereinstimmung des Konzernlageberichtes mit E-DRS 27 halten wir für unnötig. Wir sehen keinen Zusatznutzen für die Adressaten des Berichtes, wenn bestätigt wird, dass eine einschlägige Vorschrift eingehalten wurde. Eine solche Anforderung wäre auch innerhalb des Systems der DRS nicht konsistent, da die Unternehmen in allen anderen DRS auch nicht verpflichtet werden, deren Einhaltung zu bestätigen.

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir befürworten den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen. Aus unserer Erfahrungen erhalten Empfehlungen in der Praxis häufig den Charakter von Anforderungen und werden so nach Art der Abarbeitung einer Checkliste in den Lagebericht aufgenommen. Die Entscheidung, ob eine Information für den verständigen Adressaten relevant ist und deshalb in den Lagebericht aufgenommen werden sollte, sollte allein dem Management obliegen.

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.

Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?

Wir halten spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht, da die Risikoberichterstattung bei einem Kreditinstitut teilweise anderer Art und z.B. bzgl. des Kreditrisikos umfangreicher sein sollte als bei einem Industrieunternehmen.

Wir stimmen dem Ansatz zu, die spezifischen Regelungen für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, da diese Aufteilung (allgemeiner Standard und branchenspezifische Anhänge) die Risikoberichterstattung grundsätzlich aufwertet, weil im Sinne adressatengerechter Berichterstattung verdeutlicht wird, dass eine umfangreiche Risikoberichterstattung nicht auf spezifische Branchen beschränkt sein sollte.

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

- a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*
- b) *Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Grundsätzlich halten wir Beispiele bei der Interpretation der Vorschriften eines Standards für hilfreich. Die Aufnahme von Beispielen in einer gesonderten Anlage ist dabei übersichtlicher als eine Verankerung im Standard selbst. Aus Sicht der Siemens AG sind die in der Anlage 3 dargestellten Beispiele allerdings nicht notwendig. Die bisher gewählten Beispiele sind nicht umfassend genug, um bei komplexeren Auslegungsfragen ausreichend Interpretationshilfe zu leisten. Darüber hinaus halten wir einige Beispiele für unzureichend, da bei der Analyse von Veränderungen zum Teil monokausale Zusammenhänge dargestellt werden, die zumindest für komplexe Unternehmen unzutreffend wären.

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Wir haben weitere Anmerkungen und Anregungen zu folgenden Abschnitten des E-DRS 27:

- Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten
- Struktur des Standards
- Verweismöglichkeiten auf den Konzernanhang
- Übernahmerelevante Angaben (Tz. K189 – K224)
- Erklärung zur Unternehmensführung (Tz. K225 – K232)
- Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Tz. K233 – K236)

Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten

Der aktuelle Entwurf des E-DRS 27 enthält keine Regelungen zur Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten. Da zahlreiche Unternehmen aufgrund der IFRS-Vorschriften im Konzernabschluss zwischen fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten trennen müssen, halten wir eine Klarstellung zu den Anforderungen an die Lageberichterstattung für wünschenswert. Aus unserer Sicht wäre es konsequent, auch hierbei dem Management Approach zu folgen und entsprechend der Steuerung durch die Unternehmensleitung die Angaben entweder für die fortgeführten Aktivitäten oder den Gesamtkonzern (fortgeführte und nicht fortgeführte Aktivitäten) vorzusehen.

Struktur des Standards

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht deutlich besser strukturiert als die gegenwärtigen Standards, die durch ihn ersetzt werden sollen, und trennt deutlich klarer zwischen konkreter Anforderung und illustrierendem Beispiel. Diese könnte noch stärker ausgestaltet werden, z.B. durch eine Verlagerung der Beispiele in einen separaten Anhang zum Dokument. Dies würde die Arbeit mit dem Standard aus unserer Sicht vereinfachen und die Aussage von Tz. 8, dass die im Standard verwendeten Beispiele keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen darstellen, noch stärker unterstreichen.

Verweismöglichkeiten auf den Konzernanhang

Wir begrüßen die stärkere Betonung und klarere Formulierung der Verweismöglichkeiten auf andere Teile eines Geschäftsberichtes, durch die die mehrfache Nennung von Sachverhalten innerhalb eines Berichtes vermieden werden kann. Darüber hinausgehend würden wir die Einführung eines Grundsatzes befürworten, nach dem sämtliche Sachverhalte, die auch im Konzernanhang dargestellt werden, in den jeweiligen Teilen des Konzernlageberichts nicht nochmals genannt werden müssen, sondern durch Verweis auf die entsprechende Angabe im Konzernanhang adressiert werden können. Diese Vorgehensweise würde Mehrfachnennungen desselben Sachverhaltes im selben Bericht vermeiden und dadurch die Übersichtlichkeit des gesamten Berichtes erhöhen. Mit der Schaffung einer solchen allgemeineren Regelung zur Verweistechnik könnten zudem mehrere Textziffern des Entwurfs entfallen, die sich jetzt auf spezifische Verweismöglichkeiten (z.B. Tz. 51, 118, 182, K193) beziehen.

Übernahmerelevante Angaben (Tz. K189 – K224)

Durch einige Klarstellungen könnten mit dem neuen Standard weitere Verbesserungen gegenüber den großteils unverändert übernommenen Regelungen des bisherigen DRS 15 erreicht werden:

In Tz. K196 erscheint es überzogen, bei der Darstellung von Stimmrechtsbeschränkungen sämtliche Stimmbindungsverträge einzubeziehen, sobald Kenntnis des Vorstands besteht. Denn die Existenz von Stimmbindungsverträgen kann dem Vorstand auf verschiedene Arten bekannt geworden sein, ohne dass er die Details im Bericht darstellen könnte. Vorzugswürdig wäre es daher, im Hinblick auf Stimmbindungsverträge bei der Frage der Kenntnis des Vorstands ausschließlich darauf abzustellen, ob die Gesellschaft Partei solcher Stimmbindungsverträge ist.

In Tz. K198 sollte klargestellt werden, dass nur solche direkten oder indirekten Beteiligungen genannt werden müssen, die der Gesellschaft als solche (z.B. nach WpHG, WpÜG) angezeigt worden sind; die alleinige Erkenntnis aus dem Aktienregister sollte dagegen nicht die Angabepflicht auslösen. Denn bei Namensaktien tauchen Banken häufig mit erheblichen Beständen (bspw. im Handelsbestand oder in der Funktion als Bereiniger des Aktienregisters) auf, ohne dass die Transparenz dieser Vorgänge einen Mehrwert schaffen würde. Den Gesellschaften sollte daher aus unserer Sicht nicht auferlegt werden, sich über die Hintergründe von Aktienregisterschwankungen Gedanken machen zu müssen.

Dabei könnte desweiteren eine Klarstellung in Tz. K198 hilfreich sein, dass sich die Angabepflicht nicht auf Finanz- und sonstige Instrumente im Sinne der §§ 25, 25a WpHG erstreckt; indirekt kann dies auch aus Tz. K202 geschlossen werden, der sich lediglich auf § 21 WpHG bezieht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wäre eine Klarstellung begrüßenswert.

Äußerst bedenklich erscheint uns Tz. K206, die den Eindruck erweckt, dass alle Mitarbeiteraktionärsvereine, die die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten anbieten, in jedem Fall anzugeben sind. Dies halten wir für problematisch. Bei größeren Gesellschaften ist es üblich, dass sich Arbeitnehmer in verschiedenen Vereinen organisieren und von diesen Vereinen eine (zumeist weisungsabhängige) Stimmrechtsausübung als Service angeboten wird. Dieses Angebot richtet sich zudem meist nicht ausschließlich an Mitarbeiter, so dass zwischen den verschiedenen Stimmrechtsvereinen kaum sinnvoll unterschieden werden kann. Die Angabe all dieser Vereine wäre weder im Hinblick auf die Darstellung von "Stimmrechts-

kontrolle" zielführend, noch würde sie angesichts der Beliebigkeit, mit der dem Vorstand solche Vereine bekannt werden, Transparenz schaffen. Es sollte daher in Tz. K206 allein das Beispiel des Haltens von Aktien verschiedener Arbeitnehmer in gemeinsamer Berechtigung genannt werden und deutlich gemacht werden, dass der Begriff der "Stimmrechtskontrolle" eng zu verstehen ist.

In Tz. K210 ist der zweite Satz aus unserer Sicht zu weitgehend. Die dort vorgeschriebene Darstellung der "konkreten Ermächtigungen" kann als eine detaillierte Beschreibung aller Ermächtigungen in ihren Einzelheiten missverstanden werden. Eine solche Beschreibung würde den Umfang eines Berichts sprengen. Um zu vermeiden, dass im Bericht seitenweise die Satzung und die Hauptversammlungsbeschlüsse abgedruckt werden, sollte in Tz. K211 klargestellt werden, dass ein Verweis auf den Anhang ausreicht und/oder dass eine komprimierte Wiedergabe des Umfangs und der Zweckrichtung von Ermächtigungen, beschränkt auf Ermächtigungen mit Bezugsrechtsausschluss, ausreicht.

Tz. K214 und Tz. K216 beschreiben u.a., dass auch mehrere für sich genommen als unwesentlich zu beurteilende Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit wesentlich sein können. Dies erscheint sehr weitgehend, da so alle für sich genommen minimalen Vereinbarungen mit Kontrollwechselbedingung zusammengezählt eventuell diese Wesentlichkeitsschwelle erreichen könnten und damit offengelegt werden müssten. Dies erzeugt unnötigen und in der Praxis kaum handhabbaren Prüfungsaufwand und Formalismus. Zwar ist es richtig, dass die Wesentlichkeitsschwelle nicht durch Aufteilung in mehrere Teilvereinbarungen bewusst unterlaufen werden darf, auf solche Missbrauchsfälle sollte jedoch die Zusammenrechnung beschränkt bleiben.

Die Angabe der "möglichen wirtschaftlichen Folgen" in Tz. K216 geht über den Gesetzestext hinaus und sollte gestrichen werden; die Angabe des "wesentlichen Inhalts solcher Vereinbarungen" reicht aus, um dem Leser einen qualitativen Eindruck von der Bedeutung der Vereinbarung zu verschaffen. Außerdem kann nach unserem Verständnis nicht die wirtschaftliche Folge der Vereinbarung als solche gemeint sein, sondern dies müsste sich auf die wirtschaftliche Folge des Eintritts der Bedingung des Kontrollwechsels beziehen, was ebenfalls im neuen Standard klargestellt werden könnte.

Die Angabepflicht gemäß Tz. K219 soll sich nach Tz. K222 auch auf Vereinbarungen des Mutterunternehmens mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern von Tochterunternehmen erstrecken. Dabei sollte klargestellt werden, dass es in diesem Fall nur um Entschädigungsvereinbarungen im Hinblick auf die potentielle Übernahme des Mutterunternehmens gehen kann.

Erklärung zur Unternehmensführung (Tz. K225 – K232)

Durch die Einfügung des Begriffs „(Konzern-)Lagebericht“ in den Tz. K225-K227 wird weniger deutlich, dass es sich bei einer Aufnahme der Erklärung zur Unternehmensführung in den (nicht zusammengefassten) Konzernlagebericht um einen freiwilligen Zusatz handelt, der vom Standard für zulässig erachtet wird. Für den Fall des Verweises im Lagebericht auf die Veröffentlichung im Internet scheint Tz. K227 von einer Pflicht, diesen Verweis auch in den Konzernlagebericht aufzunehmen, auszugehen. Das erscheint uns weder zutreffend noch konsequent.

Wenn der Standard eine Verpflichtung jenseits der gesetzlichen Vorgaben statuieren möchte, ist nicht mehr eindeutig klar, wie das Verhältnis von Lagebericht und Konzernlagebericht

bei einem Verweis auf das Internet ist. So bleibt etwa unklar, ob der Verweis in beiden Lageberichten enthalten sein muss. Dies sollte klarer formuliert werden.

Wenn in Tz. K228 illustrativ der Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden soll, sollte dieser vollständig abgedruckt werden, andernfalls entsteht der Eindruck, die Verkürzung habe eine Bedeutung.

Nach unserem Verständnis ist in der Erklärung zur Unternehmensführung die am Bilanzstichtag gültige Entsprechenserklärung abzdrukken, und zwar auch dann, wenn diese beispielsweise unvollständig wäre, weil § 289a HGB keine Verpflichtung enthält, die Entsprechenserklärung erneut auf diesen Stichtag abzugeben. Die Passage in Tz. K229 scheint demgegenüber mit der Betonung der materiellen Voraussetzungen der Entsprechenserklärung ein anderes Verständnis ausdrücken zu wollen. Das erscheint irreführend. Hilfreich wäre, das oben genannte Verständnis in einer neuformulierten Tz. K229 abzubilden.

In Tz. K230 wird teilweise der Gesetzeswortlaut wiedergegeben, teilweise werden ergänzende Aussagen getroffen. Bei den ergänzenden Aussagen soll die bloße Nennung der Praktiken ausreichend sein; inhaltlich weicht die Formulierung von der Gesetzesbegründung (BT-Ds. 16/10067, S. 171) teilweise ab und nennt zusätzlich beispielhaft Richtlinien zur Compliance und zur Nachhaltigkeit. Begrifflich passen Richtlinien zur Nachhaltigkeit kaum noch unter den Oberbegriff der Unternehmensführungspraktiken. Es könnte daher ergänzt werden, an welche Richtlinien zur Nachhaltigkeit im Kontext der Unternehmensführungspraktiken gedacht wird.

Bei den Ausweitungen in Tz. K231 gegenüber dem DRS 15 (vgl. Tz. 141 aE) ist unklar, ob es sich lediglich um die Anordnung von Dopplungen handeln soll, die ggf. durch Verweise gelöst werden können. Man kann die Ausweitung auch so verstehen, dass eine inhaltlich unklar bleibende Erweiterung von Berichtspflichten für die angesprochenen Themen angestrebt wird. So findet sich die explizite Adressierungspflicht des Umgangs mit Interessenkonflikten als Berichtserfordernis für die Erklärung zur Unternehmensführung weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung, und zwar weder für den Aufsichtsrat, noch für den Vorstand. Es erscheint wenig hilfreich und wird zu Dopplungen mit z.B. dem Bericht des Aufsichtsrats führen, wenn nun hierzu auch in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden muss – zumal mit völlig offenen inhaltlichen Anforderungen an Tiefe und Breite. Die ebenfalls neu aufgenommene beispielhafte Aufzählung zur Zahl der Ausschuss-Sitzungen führt ebenso zu Dopplungen, weil dies bereits im Bericht des Aufsichtsrats enthalten sein wird, wo der Leser es auch eher erwarten dürfte. Auch die Darstellung der personellen Zusammensetzung mit der Angabe des ausgeübten Berufes des Aufsichtsratsmitglieds ist entweder identisch mit den ohnehin zwingenden Anhangangaben zu § 285 Nr. 10 HGB und damit entbehrlich oder es stellt sich die Frage, welche etwaig abweichenden Angaben aus welcher Berichtszielsetzung heraus gemacht werden müssen. Die generelle Zulassung der Verweisung in Tz. K232 ist für diese Thematik deshalb keine Lösung, weil die Frage der inhaltlichen Reichweite der neu angeordneten Berichtspflicht offen bleibt und die mit der Ausweitung der Berichtspflichten in Tz. K231 verbundene Erhöhung der Zahl von Verweisungen in einem Abschnitt auf mehrere unterschiedliche Berichtsteile (Bericht des Aufsichtsrats, Anhang zum Konzernabschluss) nicht zur Verständlichkeit der Erklärung zur Unternehmensführung in diesem Bereich beitragen dürfte. Beim Bericht des Aufsichtsrats kommt hinzu, dass dieser unabhängig von der Lage- und Finanzberichterstattung erstellt und in der Regel erst nach Aufstellung des Lageberichts verabschiedet wird.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Tz. K233 – K236)

In Tz. K236 könnte klarstellend ergänzt werden, dass die Formulierung lauten muss: "...im Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist,...", soweit das Mutterunternehmen von der Möglichkeit der Zusammenfassung gemäß § 315 Abs. 3 i.V.m. § 298 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht hat.

—